

Urheberrecht und Kirche

Zusammenfassung der Inhalte

Grundsätzliches:

Das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (kurz: Urheberrechtsgesetz UrhG) legt fest welche Werke dieses Recht genießen (§2 UrhG Geschützte Werke):

- (1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:
 1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
 2. Werke der Musik;
 3. Pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
 4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
 5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
 6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
 7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

- (2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

Für die Nutzung aller Arten von Werken sind Vergütungen zu zahlen. Für den Bereich der Kirchenmusik sind vor allem die Musikrechte wesentlich. Hier lassen sich die Urheber für die Beibringung der Gebühren von Rechteinhabern unterstützen, z.B. durch GEMA, VG Musikeditionen, CCLI, VG Wort, VG Bild... (eingetragene wirtschaftliche Vereine).

Zur Entlastung von Kirchengemeinden und Kirchenmusikern hat die EKD pauschalisierte Rahmenverträge mit Rechteinhabern geschlossen: am wichtigsten mit der GEMA (Konzerte, sonstige Veranstaltungen) und mit VG Musikedition und VG Wort im Hinblick auf Kopien für den gottesdienstlichen Gebrauch (Liedblätter). Nicht von den Rahmenverträgen abgedeckt sind Veranstaltungen, die keinen kirchenmusikalischen Charakter haben (etwa reine Volksliedkonzerte).

Im kirchlichen (speziell popularmusikalischen Bereich) gibt es eine Organisation CCLI, die viele Rechte vertritt im Bereich der graphischen Darstellung vertritt. Hier gibt es KEINEN Rahmenvertrag!

Die Rahmenverträge der EKD haben auch für die Posaunenchor-Geltung, da der EPiD an den Verträgen teilnimmt. Achtung: Diese Abdeckung entfällt, wenn mehrere Veranstalter beteiligt sind, einzige Ausnahme sind ökumenische Veranstaltungen, da es entsprechende Verträge auch mit der katholischen Kirche gibt.

Erklingende Musik: GEMA

Wiedergabe bedeutet augenblicklich: die persönliche oder mechanische Wiedergabe eines Werkes, wenn sie für mehrere Personen bestimmt ist und diese Personen zeitgleich erreicht werden. Öffentlichkeit ist dann nicht gegeben, wenn die Personen zueinander eine persönliche Beziehung haben (im Sinne von verwandt, gilt also auch für Geburtstagsständchen...). Ausnahmen und Privilegien gibt es für die Jugend- und Seniorenarbeit. Posaunenchor, die im Auftrag der Kirchengemeinde unterwegs sind, sind vom Rahmenvertrag gedeckt.

Urheberrecht und Kirche

- Gegenüber für die GEMA und ist immer der Veranstalter! In aller Regel wird das nicht der Posaunenchor selbst sein. Dann benötigt der Veranstalter lediglich eine Liste der gespielten Stücke mit Autoren und Rechteinhabern und ist für die Meldung selber verantwortlich.
- Bisher nimmt die GEMA als einzige Institution die Rechte der Urheber im Hinblick auf die Wiedergabe wahr. Es gilt die so genannte GEMA-Vermutung: wer also GEMAFreie Musik wiedergibt, ist in der Pflicht, zu beweisen, dass diese Musik tatsächlich GEMAFrei ist. Dies kann man hier überprüfen:
Songfinder GEMA: <https://www.gema.de/portal/app/repertoiresuche/werksuche>
- Gottesdienste sind nicht meldepflichtig. Einige wenige so genannte Zählgemeinden, die einen repräsentativen Querschnitt bilden, übernehmen dafür ganz genau jegliche Musik zu melden, die in ihren Gottesdiensten erklingt.
- Unstrittig kirchenmusikalische Veranstaltungen außer dem Gottesdienst sind melde-, jedoch nicht gebührenpflichtig – das garantiert der Rahmenvertrag. Die Meldung erfolgt bis 10 Tage nach dem Konzert mit dem GEMA Meldebogen EKD <https://www.vep-bayern.de/downloads>
- Konzerte, die keinen kirchenmusikalischen Charakter haben, müssen vorher angemeldet und die vorgetragenen Musikstücke nach dem Konzert weitergegeben werden. Sie sind nicht nur melde-, sondern auch gebührenpflichtig. Für Teilnehmende am Rahmenvertrag sind allerdings Rabatte vorgesehen.
- **Aus Anlass der Corona-Pandemie besteht ein weiterer Vertrag, der ermöglicht, dass Kirchengemeinden Gottesdienste streamen und on demand oder zum Download vorhalten. Dieser Vertrag gilt bis Ende 2022.**
- Dies gilt aber nicht für reine Musikvideos – diese bedürfen einer eigenen Lizenz, die auch gebührenpflichtig ist.

Grenzfälle sind die „Ständchen vom Balkon“ und die Freiluftproben, die augenblicklich aus Gründen der Pandemie gehäuft stattfinden. Die „Ständchen vom Balkon“ wären vom Rahmenvertrag als „im Auftrag der Gemeinde“ abgedeckt (und damit höchstens meldepflichtig), für Freiluftproben könnten theoretisch auch Rechnungen der GEMA kommen, es gibt aber keine Präzedenzfälle.

- Für Websites der Gemeinden gibt es keinen Rahmenvertrag! Für die Produktion eines Musikvideos muss man eine Lizenzgebühr zahlen, an den Urheber oder den von ihm beauftragten Verlag. Seit 3 Monaten gibt es eine Regelung zum Thema gottesdienstliches Streamen bis Ende 2022, auch zum Download oder on demand, auch auf der Gemeindefree website.
- Freiluft-Proben: ganz theoretisch kann hier eine GEMA-Rechnung kommen, ...
- Wie findet man heraus, ob ein Stück gemeinfrei oder geschützt/bei der GEMA oder der CCLI geschützt ist? Gibt es eine Datenbank, wo man recherchieren kann? GEMA und CCLI haben Datenbanken, die frei zugänglich sind:
<https://www.gema.de/portal/app/repertoiresuche/werksuche>
<https://songselect.ccli.com>

Graphische Sachen (Kopieren)

Alles, was für den Gemeindegesang benötigt wird, ist in den Rahmenvertrag mit der VG Musikedition eingeschlossen, Papierkopien und Beamer. Der Rahmenvertrag gilt für das gottesdienstliche Leben, z.B. Liedblätter bis zu 1000 St. für den EINMALIGEN Gebrauch, Beamer im GD. Erkennbares

Urheberrecht und Kirche

liturgisches Handeln ist ein Merkmal, an dem man gottesdienstliche Angebote erkennen kann (für die dann der Rahmenvertrag mit der VG Musikedition gilt). Eine frei zugängliche Liste der vertretenen Werke stellt VG Musikedition leider nicht zur Verfügung.

- KEINE fest gebundenen oder für den mehrmaligen Gebrauch bestimmten Liedersammlungen!
- KEINE Kopien für Ensembles oder Chöre!
- Als Kopie gilt auch Abschreiben oder Einscannen!

Achtung! Im Bereich Populärmusik gibt es außer der VG Musikedition noch eine weitere Rechtevertretung, die CCLI Lizenzagentur GmbH, mit der keine Rahmenvereinbarung besteht (das heißt, ALLE Kopien, Abschriften, Beamer-Lösungen sind melde- und gebührenpflichtig)! Hier gibt es eine frei zugängliche Liste der vertretenen Werke:

Songfinder CCLI: <https://songselect.ccli.com/>

Manchmal ist es hilfreich oder sogar unumgänglich, auch für Posaunenchor-Kopien herzustellen. Dieses geschieht korrekt in Absprache mit den Rechteinhabern, die in der Regel entweder autorisierte Kopien zur Verfügung stellen oder ein bestimmtes Quantum an Kopien erlauben. Es lohnt sich immer, anzugeben, dass die Originalbücher in entsprechender Anzahl vorhanden sind, wenn das zutrifft. Es kann auch helfen, wenn man die (in der Regel ja für einen einmaligen Anlass) angefertigten Sonderdrucke anschließend zuverlässig wieder einsammelt und vernichtet. Der Posaunenchorverband kann die Genehmigungen immer dann erteilen (und tut dies gerne), wenn er auch die Rechte an den angefragten Stücken hat – andernfalls sind die zum Stück gehörigen Copyright-Angaben maßgeblich. Einige Verlage sind inzwischen dazu übergegangen, ihre Werke auch als so genannte „Sheet-Music“ abzugeben, das heißt in Einzelausgaben, etwa als PDF-Dokumente.

Rückfragen:

- Eigene Arrangements sind grundsätzlich möglich, für Veröffentlichung oder Aufführung muss der Urheber der zugrundeliegenden Melodie um eine Lizenz gefragt werden. Das gilt auch für Veränderungen an der Melodie oder am Text

Hilfreiche Links und Adressen:

<https://www.ekd.de/Download-Formulare-Recht-22192.htm>

<https://www.vep-bayern.de/downloads>

Songfinder GEMA: <https://www.gema.de/portal/app/repertoiresuche/werksuche>

Songfinder CCLI: <https://songselect.ccli.com/>

Weitere Informationen bei Thomas Nowack:

Thomas.nowack@populärmusikverband.de / 089 4107 4106